

Begleitung

§37

<1) Für Transporte von

- a) unverpackten lebenden Tieren,
- b) Triebfahrzeugen, Tendern und Triebwagen,
- c) Gütern, die nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter oder nach anderen Rechtsvorschriften zu begleiten sind, *

hat der Absender Begleitung — je Wagenladung nicht mehr als 1 Begleiter — zu stellen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Begleitung sind Geflügel und Schlachtvieh, sofern der Absender im Frachtbrief Verzicht auf Begleitung beantragt und die Eisenbahn dem Antrag zugestimmt hat.

(3) Für jede Wagenladung verpackter lebender Tiere und bei lebenden Tieren in Schaustellerwagen wird 1 Begleiter zugelassen.

(4) Zur Bedienung jedes Miet- und Privat-Maschinenkühlwagens werden 2 Begleiter zugelassen.

(5) In allen übrigen Fällen kann auf Antrag des Absenders die Zulassung von Begleitern mit der Eisenbahn vereinbart werden.

§38

(1) Wird Begleitung, die vorgeschrieben oder vereinbart ist, vom Absender nicht gestellt, kann die Annahme des Gutes durch die Eisenbahn verweigert werden.

(2) Der Begleiter muß mindestens 18 Jahre alt sein, die für die Begleitung erforderliche Sachkenntnis und Tauglichkeit besitzen sowie die Verkehrsbestimmungen für das Verhalten der Begleiter innerhalb der Verkehrsanlagen kennen und einhalten.

(3) Der vom Absender gestellte Begleiter ist für die sich aus der Begleitung ergebenden Aufgaben dessen Vertreter. Er hat die Weisungen der Eisenbahn zu befolgen und insbesondere

- a) das Gut zu warten;
- b) lebende Tiere zu füttern und zu tränken und für die Erfüllung der veterinärhygienischen Bestimmungen zu sorgen;
- c) während des Transports von Gütern, die unter die Verkehrsbestimmungen für gefährliche Güter fallen, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen;
- d) bei Unregelmäßigkeiten entsprechende Maßnahmen einzuleiten;
- e) beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen Anweisungen zu erteilen.

(4) Sofern eine Begleitung von Wagenladungen durch staatliche Organe zu erfolgen hat, regeln sich die Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben dieser Begleiter nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(5) Der Begleiter erhält zu seiner Legitimation von der Eisenbahn einen Begleiterausweis, in den auch Hinweise auf die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen aufgenommen sind.

Zu den §§ 12 und 19 der GTVO:

§39

Form, Inhalt und Ausfertigung des Frachtbriefs

(1) Als Frachtdokument gilt der Frachtbrief gemäß Vordruck der Eisenbahn.

(2) Der Absender hat jeder Wagenladung (beladener Güterwagen, leerer Miet- oder Privatgüterwagen, Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern) einen vierteiligen Frachtbrief beizugeben, es sei denn, die Ablieferung mehrerer Güterwagen mit einem Frachtbrief ist ausdrücklich zugelassen (z. B. bei der Verladung langer Gegenstände auf mehreren Güterwagen!). Der Frachtbrief besteht aus

- dem Empfangsblatt (Blatt 1),
- dem Versandblatt (Blatt 2),
- dem Annahmeblatt (Blatt 3),
- dem Frachtbrief (Blatt 4)!

(3) Wagenladungen mit Gütern gleicher Positionsnummer, die von einem Absender an einen Empfänger sowie an einen Bestimmungsbahnhof gerichtet sind und die in geschlossenen Zügen oder mit vorheriger Zustimmung des Reichsbahnamtes in geschlossenen Gruppen ab 4 Güterwagen transportiert werden sollen, können ebenfalls mit einem Frachtbrief, auf geliefert werden. Dem Frachtbrief ist dann durch den Absender eine Nachweisung gemäß Vordruck der Eisenbahn in fünf-facher Ausfertigung beizufügen. Die Wagennummer (Wagenkennzeichnung) des ersten in der Nachweisung genannten Güterwagens ist im Frachtbrief in der ersten Zeile des betreffenden Feldes zu wiederholen. In der zweiten Zeile der Felder für die Güterwagenangaben muß

„Nachweisung der Güterwagen beigefügt“
(Gesamtzahl!)

vermerkt werden.

(4) Die Eisenbahn veranlaßt den Druck und den Vertrieb der Frachtbriefe und der Nachweisungen, ausgenommen den von Endlos-Vordrucken.

(5) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Abweichungen von den Vordrucken und von der Verwendung des Frachtbriefs und der Nachweisung gestatten.

(6) Der Absender muß alle vorgeschriebenen und kann alle zulässigen Angaben und Erklärungen in den Frachtbrief eintragen. Die Anforderungen an den Inhalt und die Ausfertigung des Frachtbriefs werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

(7) Andere als nach den Verkehrsbestimmungen geforderte oder zugelassene Angaben und Erklärungen dürfen in den Frachtbrief nicht aufgenommen werden. Unzulässige Angaben und Erklärungen sind für die Eisenbahn unverbindlich.

(8) Dem Frachtbrief dürfen nur solche Schriftstücke beigefügt werden, die den Frachtvertrag betreffen und nach den Verkehrsbestimmungen gefordert werden oder zugelassen sind (Beilagen!).

(9) Die Frachtbriefe und die Nachweisungen sind im Durchschreibeverfahren, in deutscher Sprache, in lateinischer, schwarzer oder blauer, in allen Blättern deutlich lesbarer Schrift; mit Kugelschreiber, Schreibmaschine oder durch Datenverarbeitungsanlagen spalten- und zeilengerecht auszufertigen. Die Angaben dürfen auch eingestempelt oder eingedruckt werden.

(10) Eindrücke in die Frachtbriefe bedürfen der vorherigen Zustimmung der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion, der dazu Druckmuster in vierfacher Ausfertigung vorgelegt werden müssen.

(11) Änderungen der Eintragungen hat der Absender auf der Rückseite des Frachtbriefs unterschriftlich zu bestätigen. Frachtbriefe und Nachweisungen mit radierten oder überklebten Angaben werden nicht angenommen.

(12) Die Angaben im Frachtbrief über die Masse sowie über die Anzahl der Stücke gelten nur dann als Beweis gegen die Eisenbahn, wenn sie die Masse und die Stückzahl festgestellt und dies im Frachtbrief vermerkt hat.

§40

Massefeststellung

(1) Der Absender ist verpflichtet, die Masse des Gutes festzustellen. Die Eisenbahn hat auf Antrag die Ermittlung der Masse zu übernehmen, wenn ihr Wiegeeinrichtungen auf dem Versandbahnhof zur Verfügung stehen und die Betriebsverhältnisse und die Beschaffenheit des Gutes die Verwiegung gestatten. Entsprechende Vereinbarungen können zwischen Eisenbahn und Transportkunden abgeschlossen werden.

(2) Weicht das Ergebnis einer Kontrollwiegung durch die Eisenbahn um nicht mehr als 2 % von der im Frachtbrief an-